



# VERSORGUNGSWERK!

# aktuell

DAS MITGLIEDER-JOURNAL DES VERSORGUNGSWERKES DER ZAHNÄRZTEKAMMER WESTFALEN-LIPPE

## Fokus Sicherheit

Wir stehen Rede und Antwort.



**Dr. Walter Dieckhoff**  
Vorsitzender des Aufsichts-  
führenden Ausschusses



**Dr. Ursula von Schönberg**  
Vorsitzende des Geschäfts-  
führenden Ausschusses

Kreditklemme und Schuldenfalle sind gängige Begriffe geworden. Die Wirtschaftskrise hat Deutschland fest im Griff und scheint auch unsere Standesbank nicht zu verschonen. Anfang September nannte „Die Welt“ die apoBank einen Sanierungsfall. Hat dies auch Auswirkungen auf unser Versorgungswerk?

### Dr. Ursula von Schönberg:

„Die apoBank ist für den Bereich Zahlungsabwicklung unser wichtigster Geschäftspartner. Unsere Anlagen sind aber sehr breit gestreut. Soweit wir Anlagen bei der apoBank halten, sind diese vollständig einlagengesichert oder kapitalgarantiert, sodass selbst bei einer Schieflage der apoBank keinerlei Auswirkungen auf die Versorgungsansprüche unserer Mitglieder zu befürchten sind. Im Übrigen halten wir aber unsere Standesbank auch in der derzeitigen allgemeinen Banken- und Wirtschaftskrise für ein solides und – gerade mit dem neuen Vorstand – für ein gut aufgestelltes Haus. Unter den Bewertungsproblemen der in der Vergangenheit zusammengefassten Kreditpakete leidet aktuell die gesamte Bankenbranche. Anders als viele andere hat die apoBank durch ihre Konzentrierung auf das Gesundheitswesen aber ein eigenständiges, tragfähiges Geschäftsmodell, sodass wir um die Zukunft unserer Standesbank nicht besorgt sind, auch wenn es aktuell um die Bank viele Schlagzeilen gibt und noch geben wird.“

Seite 01–02  
Fokus Sicherheit

Seite 03  
Reform der Hinter-  
bliebenenversorgung

Seite 04–05  
Die berufsständische Versorgung  
bei Ehescheidung

Seite 06–07  
Erfolg für Kindererziehende

Seite 07–08  
Generationengerechtigkeit

Seite 08  
Systemsicherheit

Seite 9  
Aktuelles zur Rentenbesteuerung

Seite 10  
Kooperation beim Thema nachhaltige  
Kapitalanlage am „Finanzplatz Münster“

Seite 11  
Elektronisches  
Arbeitgebermeldeverfahren

Seite 12  
kurz & bündig



## Und wie schlägt sich das Versorgungswerk selbst in der Wirtschaftskrise?

### Dr. Ursula von Schönberg:

„Trotz Banken- und Wirtschaftskrise streben wir auch in diesem Jahr wieder ein Ergebnis deutlich über dem Rechnungszins an. Unsere Anlagen haben sich bislang in jeder Hinsicht gut entwickelt. Rund 10 % unseres Vermögens haben wir aktuell wieder in Aktien und Wandelanleihen angelegt. Und diese Investments sind zum größten Teil durch entsprechende Sicherheitsrücklagen abgedeckt. Dieses risikoadjustierte Modell hat im vergangenen Jahr den rechtzeitigen Ausstieg aus den Aktienmärkten garantiert und hat uns geholfen, im laufenden Jahr auch die sich in der Krise bietenden Chancen zu nutzen.“

### Dr. Walter Dieckhoff:

„Hierfür haben wir in den letzten Jahren auch hart gearbeitet. Geschäftsführung, Geschäftsführender Ausschuss und Aufsichtsführender Ausschuss haben rechtzeitig vor der Krise ein hervorragend funktionierendes Risikomanagementsystem installiert. Mit dem neuen und speziell auf berufsständische Versorgungseinrichtungen zugeschnittenen Kapitalanlageprogramm sind wir in der Lage, das Gesamtportfolio so zu steuern, dass wir auf Veränderungen auf den internationalen Kapitalmärkten sofort reagieren können. Und auch dies ist wichtig: Wir sind alle Herausforderungen sofort angegangen und haben sie nicht auf die Zukunft vertagt. Die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit war vor

allem stets deshalb durchgängig gewährleistet, da wir in der Wirtschaftskrise nicht noch zusätzlich mit den Anforderungen aus der demografischen Entwicklung belastet waren. Mit dem im Versorgungswerk entwickelten Generatio-

nenmodell konnte nicht nur die vollständige Ausfinanzierung der Länger-Lebigkeit unserer Mitglieder und die Beibehaltung der 65-Jahres-Grenze gesichert werden. Wir haben auch ein gerechtes Modell entwickelt, das für viele andere Versorgungswerke ein Vorbild ist. Hierauf sind wir stolz.“

## Damit ist das Versorgungswerk für die Zukunft gut gerüstet. Bedeutet das aber auch, dass keine weiteren Veränderungen mehr anstehen?

### Dr. Ursula von Schönberg:

„Doch. Die demografischen Veränderungen werden gerade in ländlichen Räumen in den nächsten Jahren zu massiven Veränderungen führen. Die Wirtschaftskrise wird zudem eine Zunahme an Kooperation und Konzentration mit sich bringen. Heute ist unser Immobilien-Portfolio noch solide. Aber wir werden auch die Immobilien an die zukünftigen Anforderungen anpassen müssen. Hierzu werden wir auf eine noch breitere Risikostreuung – sei es in der Auswahl der Nutzungsarten bzw. Nutzer oder sei es in Bezug auf den einzelnen Standort – setzen.“

## Viele sehen das Schlimmste der Wirtschaftskrise bereits hinter uns. Andere mahnen. Wäre das Versorgungswerk auch bei einem nochmaligen Rückschlag gerüstet?

### Dr. Walter Dieckhoff:

„Selbst bei einem erneuten Rückschlag an den Aktienmärkten sind wir sehr zuversichtlich, den Rechnungszins zu erreichen, da wir nicht nur wirksame Schutzstrategien eingebaut haben. Wir haben eine solide Sicherheitsrücklage geschaffen, die uns bei unvorhergesehenen Entwicklungen schützt und bei positiven Entwicklungen die Chancen, die sich auch in der Krise bieten, nutzen lässt.“

# Reform der Hinterbliebenenversorgung



**Die Kammerversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.05.2009 eine umfassende Reform des Hinterbliebenenrechts beschlossen.** Ausgenommen von dieser Reform sind jedoch alle Altfälle, d. h. diejenigen Ehen, die bis zum 31.12. dieses Jahres geschlossen wurden bzw. noch geschlossen werden. Unabhängig vom Altersunterschied zwischen den Ehepartnern beträgt die Hinterbliebenenrente hier 2/3 des Leistungsanspruchs des verstorbenen Mitglieds.

Um jedoch eine Belastung der Solidargemeinschaft durch Einzelne zu verhindern, wird bei Ehen, die ab dem 01.01.2010 geschlossen werden, auch der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern berücksichtigt. Ist der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern größer als 10 Jahre, so reduziert sich die Bemessungsgrundlage um 1/6. Für jeden weiteren Altersunterschied von mindestens 10 Jahren reduziert sich die Bemessungsgrundlage dann um ein weiteres 1/6.

**Und auch das ist neu:** Ehen, die ab dem 01.01.2010 geschlossen werden, müssen mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren bestanden haben, um einen Hinterbliebenenanspruch auslösen zu können, wenn die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem ein Mitglied bereits das 60. Lebensjahr vollendet hatte oder aber zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erhielt. Neben dem Schutz der Solidargemeinschaft sieht das neue Satzungsrecht auch die Einführung einer Hinterbliebenenversorgung für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner vor.

Auf die Initiative von ZA Klaus Schröder, Ahlen, und Dr. Ansgar Vossenbergh, Ahlen, konnte darüber hinaus auch die Absicherung behinderter Kinder wesentlich gestärkt werden. Dauerhaft behinderte Kinder erhalten zukünftig auch dann eine lebenslange Absicherung, wenn die Behinderung erst im Rahmen der Ausbildung und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eintritt. Hiermit wurde gerade der soziale Anspruch unserer Solidargemeinschaft wesentlich unterstrichen.



# Die berufsständische Versorgung bei Ehescheidung

## Der Versorgungsausgleich

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren das Recht bei Ehescheidung grundlegend reformiert. Nachdem zunächst die Regelungen für dauerhafte Unterhaltsgewährung zu Gunsten des wirtschaftlich stärkeren Partners gelockert wurden, hat der Gesetzgeber nunmehr das Recht des Versorgungsausgleichs neu geregelt. Mit dem Versorgungsausgleich werden die in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche bei einer Scheidung hälftig geteilt. Anders als nach dem alten Recht wird dabei nun keine Gesamtsaldierung der Ansprüche vorgenommen. Vielmehr wird jeder in der Ehe erworbene Versorgungsanspruch zwischen den Ehepartnern geteilt. Das Familiengericht legt fest, wer Ansprüche aus dem jeweiligen Versorgungssystem abgeben muss (ausgleichsverpflichtete Person) und wer diese erhält (ausgleichsberechtigte Person). Hierdurch wird sichergestellt, dass beide Ehegatten an den beiderseits erworbenen Ansprüchen teilhaben. Der Gesetzgeber bezeichnet dies als interne Teilung. Die in der Vergangenheit bestehenden Bewertungs- und Vergleichbarkeitsprobleme können damit nicht mehr entstehen.

## Stärkung des Gestaltungsrechts

Ehegatten können wie bisher Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen. Künftig können und sollen sie jedoch in größerem Umfang Gebrauch davon machen. Eine richterliche Genehmigung für eine Vereinbarung bei einer Scheidung ist dafür nicht mehr erforderlich. Vereinbarungen über den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs im Rahmen eines Ehevertrages sind künftig auch dann wirksam, wenn die Ehegatten innerhalb eines Jahres die Scheidung

einreichen. Voraussetzung bleibt jedoch, dass ein gerechter Ausgleich zwischen den Ehepartnern vereinbart wird.

## Ausschluss

### Ausschluss bei kurzer Ehedauer

Das neue Scheidungsrecht sieht vor, dass der Versorgungsausgleich bei einer Ehezeit von bis zu 3 Jahren nur noch auf Antrag stattfindet.

### Ausschluss bei Geringfügigkeit

Für Ehepartner, die nur in einem geringfügigen Umfang während der Ehe auszugleichende Ansprüche erworben haben, findet ein Versorgungsausgleich nicht statt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Ehepartner fast gleichhohe Ansprüche erlangt haben. Das Familiengericht kann den Versorgungsausgleich dennoch durchführen, wenn dies – beispielsweise zur Erfüllung einer bestimmten Wartezeit – dient.

## Anpassung

### Anpassungsregelungen in Härtefällen

Das neue Scheidungsrecht fasst auch die bisherigen Härtefallregelungen neu. Diese Härtefallregelungen gelten allerdings nur für die sogenannten Regelungssicherungssysteme, zu denen neben der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Ansprüche aus einer Beamtenversorgung oder einem berufsständischen Versorgungswerk gehören.

### Anpassung wegen Unterhalt

Die Rente eines Ehegatten wird nicht oder nur teilweise gemindert, wenn der geschiedene Ehepartner seinem früheren Ehegatten Unterhalt zahlen muss und dieser selbst noch keine Rente erhält. Künftig bleibt die Rente dann bis zur Höhe der Unterhalts-

zahlung ungekürzt. Über die Anpassung und deren Abänderung entscheidet das Familiengericht.

## Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person

Eine Sonderregelung besteht auch im Invaliditätsfall. Bezieht ein Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Versorgungsleistungen wegen Invalidität, ohne dass aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht Leistungen gewährt werden, wird die Kürzung der laufenden Invaliditätsversorgung auf Antrag ausgesetzt. Über die Anpassung, deren Abänderung und Aufhebung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

## Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Ist der ausgleichsberechtigte Ehepartner gestorben, so wird das Anrecht des Ausgleichspflichtigen auf Antrag nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt, sofern der Verstorbene die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Es kommt damit ausschließlich darauf an, ob und wie lange der ausgleichsberechtigte Ehepartner selbst Leistungen aus dem Anrecht bezogen hat. Eine Anrechnung der Leistungen, die der verstorbene geschiedene Ehepartner erhalten hat, erfolgt nicht. Im Gegenzug findet dafür aber auch keine rückwirkende Anpassung statt, da die ungeminderte Rente erst ab dem ersten Tag des Monats gezahlt wird, der auf den Monat der Antragsstellung folgt.

## Leistungseinschränkungen für den ausgleichsberechtigten Ehepartner

Wie zahlreiche berufsständische Versorgungseinrichtungen macht auch unser Versorgungswerk von der Möglichkeit Gebrauch, das Leistungsrecht für ausgleichsberechtigte Ehepartner, die nicht selbst Mitglied der jeweiligen Versorgungseinrichtung sind, einzuschränken. Gerade für berufsständische

Versorgungswerke ist es oftmals nahezu unmöglich festzustellen, ob ein dem Berufsstand nicht angehörender Ausgleichsberechtigter berufsünftig ist. Der Gesetzgeber hat diese Schwierigkeiten erkannt und den Versorgungswerken die Möglichkeit eröffnet, eine entsprechende Absicherung des Ausgleichsberechtigten gegen Anhebung der Altersrentenbezüge auszuschließen. Gleiches gilt im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung aus dem übertragenen Anrecht.

## Abänderung des Versorgungsausgleichs

Haben sich die während der Ehezeit erworbenen Ansprüche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nach dem Ende der Ehezeit wesentlich verändert, kann das Familiengericht eine erneute Entscheidung zur Aufteilung der Versorgungsansprüche treffen. Der Grundsatz der internen Teilung erübrigt dabei allerdings eine Abänderung des gesamten Versorgungsausgleichs (Totalrevision), wie sie derzeit erfolgt. Über diese Abänderung entscheidet allein das Familiengericht.

## Altfälle

Entscheidungen in Scheidungsverfahren, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet wurden, bleiben auch unter Geltung des neuen Rechtes bestehen. Wurde allerdings ein ausgesetzter, abgetrennter oder ruhender Versorgungsausgleich ab dem 01.09.2009 wieder aufgenommen, gilt bereits das neue Recht.

## Sonderfall Kapitalversorgung

Bestand die Absicherung durch das berufsständische Versorgungswerk in einer Kapitalversorgung, fällt dieses Anrecht nicht in den Versorgungsausgleich, sondern in den Zugewinnausgleich, d. h., dass der während der Ehezeit erworbene Kapitalanteil wie sonstiges Vermögen auszugleichen ist. ■■■



# Erfolg für Kindererziehende



Anfang 2008 hatte das Bundessozialgericht (BSG) entschieden (Az.: B 13 R 64/06 R), dass die gesetzliche Rentenversicherung auch für kindererziehende Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke Kindererziehungszeiten anerkennen muss, wenn diese in den Versorgungswerken nicht systematisch vergleichbar wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, weil der Bund sich trotz entsprechender Forderungen der Versorgungswerke und ihrer Arbeitsgemeinschaft (ABV) bisher weigert, Beiträge für Zeiten der Kindererziehung an die Versorgungswerke zu zahlen, wie er dies an die gesetzliche Rentenversicherung tut.

Die Rentenversicherungsträger haben sich nach dieser Entscheidung des obersten deutschen Sozialgerichtes dafür entschieden, der Entscheidung zu folgen und haben nach der Prüfung aller Satzungen der berufsständischen Versorgungswerke inzwischen damit begonnen, Kindererziehungszeiten für Mitglieder der Versorgungswerke anzurechnen, wenn diese einen entsprechenden Antrag an die gesetzliche Rentenversicherung gestellt haben.

Für viele Mitglieder der Versorgungswerke führte die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht zu einem Rentenanspruch, weil sie allein mit den Kindererziehungszeiten die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Wartezeit von 60 Monaten nicht erreichen konnten. Besonders betroffen waren hier diejenigen, meist Mütter, die ihre Kinder vor dem 31.12.1991 geboren haben, weil für Geburten vor diesem Termin in der gesetzlichen Rentenversicherung nur ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt wird. Aber auch Mütter, die Kinder nach dem 01.01.1992 geboren haben, konnten betroffen sein. Zwar wird für Geburten nach dem 01.01.1992 eine Kindererziehungszeit von drei Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, was bedeutet, dass mindestens zwei Kinder geboren und erzogen worden sein müssen, um die Wartezeit von 60 Monaten zu erreichen. Den Missetand, dass man kindererziehenden Mitgliedern der Versorgungswerke zwar Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnete, sie aber einen Rentenanspruch meist nicht erreichen konnten, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Errichtung einer

Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze (BGBl. I, Nr. 42/2009, Seite 1939 ff) kurz vor Ende der Legislaturperiode des Bundestages abgeholfen. Durch Einfügung eines neuen § 208 SGB VI wurde festgelegt, dass Eltern, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, die aber die allgemeine Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt haben, zur Erlangung einer Altersrente freiwillige Beiträge nachzahlen können. Die Beiträge können laut Gesetzestext auf Antrag frühestens nach Erreichen der Regelaltersgrenze (derzeit 65., später 67. Lebensjahr) und nur für so viele Monate nachgezahlt werden, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind.

Für Mitglieder von Versorgungswerken, denen Kindererziehungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet worden sind, bedeutet dies, dass sie, wenn sie die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Regelaltersgrenze (derzeit 65., später 67. Lebensjahr) erreichen, freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, nachdem derzeitigen Rechtsstand mindestens Euro 79,60 an die Rentenversicherung nachzahlen können, um dort einen Rentenanspruch aus den Kindererziehungszeiten zu erlangen.

Der ABV-Vorsitzende, RA Dr. Ulrich Kirchhoff erklärte im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages: „Mit dieser von der ABV seit langem geforderten gesetzlichen Neuregelung widerfährt den kindererziehenden Mitgliedern der Versorgungswerke endlich Gerechtigkeit, weil sie nun aus den ihnen angerechneten Kindererziehungszeiten auch einen Rentenanspruch erlangen können.“

**Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 65. Lebensjahr) bereits erreicht haben, sollten sich deshalb umgehend mit der für sie örtlich zuständigen Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung – Bund (DRV) in Verbindung setzen, um zu klären, wie viele Beiträge sie gegebenenfalls nachzahlen müssen, um aus den ihnen angerechneten Kindererziehungszeiten einen Rentenanspruch zu erlangen.**

Michael Jung  
■■■ Hauptgeschäftsführer ABV



## Generationengerechtigkeit

Unser Versorgungswerk weist mit der aktuellen Anhebung der Versorgungsbezüge zum 01.07.2009 um 2,41 % die höchste Steigerung der laufenden Rentenleistungen aller berufsständischen Versorgungswerke in diesem Jahr aus. Dass dieser Wert in einem kapitalgedeckten System trotz Wirtschafts- und Bankenkrise erreicht wurde, ist alles andere als selbstverständlich. Es ist ein Beleg für verantwortungsvolles, vorausschauendes Handeln. Gleichwohl ist aber auch dieser außerordentliche Wert nicht ohne Kritik geblieben. Und das von einer Seite, von der

eigentlich Kritik nicht zu erwarten gewesen wäre. Selbst diese außerordentlich hohe Anhebung war einigen Versorgungsempfängern noch nicht hoch genug. Und dies, obwohl unser System einseitig die Rentengeneration zu Lasten der Aktiven bevorzugt. Die überkommene Anbindung der Dynamisierung an die Vorgaben der gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet uns, selbst unrealistische und gegen jeden Expertenrat stehende Rentensteigerungen nachzuvollziehen. Wir praktizieren letztendlich die Anbindung an ein System, das auf einer grundsätz-

Fortsetzung

lich anderen Finanzierungssystematik aufgebaut ist. Das Finanzierungsverfahren des Versorgungswerkes kennt aber weder Umlageanteile noch staatliche Zuschüsse. Entscheidend ist allein der jeweilige Wert des Vermögens und der hieraus erwirtschafteten Erträge. Inflationsschutz – oder positiv ausgedrückt Dynamisierung – kann – wie in einem Umlageverfahren auch – nur durch Umverteilung erfolgen. Die Bindung der Dynamisierung an die Vorgaben der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet damit letztendlich nichts anderes als die Umverteilung von Jung zu Alt. Leistungserhöhungen können nach unserem Finanzierungssystem allein aus den überrechnungsmäßigen Erträgen, d.h. aus denjenigen Gewinnanteilen finanziert werden, die oberhalb des Rechnungszinses von 4 % liegen. Hier sind aufgrund der durch die Satzung vor-

gegebenen Mittelverwendung zunächst die Rentner zu bedienen. Vorteil dieser Regelung ist, dass die jeweilige Rentnergeneration nicht übergangen werden kann. Und schließlich wird aus jeder Generation auch einmal eine Rentnergeneration, so dass eine Umverteilung letztlich auch gerechtfertigt ist. Anders als in vielen anderen Organisationen wurden aber im Bereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe die Rentner nicht zur Ausfinanzierung der Längerlebigkeit herangezogen, da sie in viel geringerem Maße als zukünftige Generation in den Genuss einer längeren Leistungsbezugsdauer kommen. Unser Versorgungssystem wird aber nur so lange Akzeptanz finden, wie die jungen, nachfolgenden Generationen sich nicht übervorteilt sehen. Und hier helfen gerade unrealistische und überzogene Forderungen der Leistungsempfänger nicht weiter.

■ ■ ■

## Systemsicherheit

Seit Beginn der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurden die Versorgungswerke immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert, die ohnehin überdurchschnittlich verdienenden Mitglieder der freien Berufe entzögen sich der Solidarität der gesetzlichen Rentenversicherung. Dass es der Gesetzgeber selbst war, der die Mitglieder der berufsständischen Versorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen hat, wird gerne übersehen. Auch scheint es auf den ersten Blick vor dem Hintergrund der leeren Kassen lukrativ, das angesparte Vermögen zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung heranzuziehen.

Doch hier haben die Experten der Sozialversicherung bereits nachgerechnet. Allein aus den Größenordnungen ergibt sich, dass das Vermögen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur eine kurzfristige Minimalentlastung bei einer Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung bieten würde. Schon mittelfristig würden die Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen aber zu einer Belastung der Sozialversicherungsträger. Die Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke

haben eine weitaus größere Lebenserwartung als der Bevölkerungsdurchschnitt. Versicherungstechnisch bedeutet dies nichts anderes als eine längere Leistungsbezugsdauer und damit ein schlechtes Risiko für die Leistungsträger der gesetzlichen Sozialversicherung.

Zudem gilt auch in der gesetzlichen Rentenversicherung der Äquivalenzgrundsatz, das heißt, dass derjenige, der hohe Beitragszahlungen entrichtet hat, später auch höhere Leistungen erhält. Damit ließe sich hierüber mit einer Einbeziehung der Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenso wenig ein Vorteil erzielen.

Schließlich unterfallen die Anwartschaften und Leistungsrechte der Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen auch dem durch das Grundgesetz gewährten Eigentumsschutz. Wer heute Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes ist, muss sich damit keine Gedanken über den Fortbestand seiner Einrichtung und Absicherung machen. Und mit der neuen Regierung dürfte zumindest in den nächsten 4 Jahren der Zugang für die künftige Zahnärztergeneration gesichert sein.

■ ■ ■

# Aktuelles zur Rentenbesteuerung

## Systemwechsel wird wirksam

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde zum 01.01.2005 die Besteuerung der Versorgungsleistungen grundlegend neu geregelt. Die Besteuerung der Renten richtet sich nach dem neuen Recht nicht mehr nach dem Ertragsanteil, sondern dem so genannten Besteuerungsanteil. Dieser wird in Abhängigkeit vom Renteneintrittszeitpunkt ermittelt. Lag der Renteneintritt im Jahr 2005, so beträgt der dauerhaft steuerfreie Anteil 50 % der Jahresrente des Jahres 2005. Versicherte, die in einem Folgejahr jeweils erstmalig Versorgungsleistungen beziehen, können nur einen für jedes Folgejahr um 2 % verringerten steuerfreien Anteil für sich beanspruchen (Steueranteil 2006 = 52 %, 2007 = 54 %, 2010 = 60 %). Erst für Renten, die ab dem Jahr 2020 einsetzen, beträgt die jährliche Verringerung des steuerfreien Anteils 1 %, so dass Renten, die im Jahr 2040 einsetzen, dann vollständig der Besteuerung unterworfen sind.

Um böse Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, von Experten nachrechnen zu lassen, ob eine Steuerpflicht besteht. Dies gilt auch dann, wenn vor 2005 keine Steuern gezahlt werden mussten. Denn in das zu versteuernde Einkommen fließen neben den Rentenleistungen auch die sonstigen Einkünfte ein.

## Gerade Witwen und Witwer sollten Steuerpflicht prüfen

Stirbt ein Ehepartner, gilt der Überlebende steuerrechtlich wieder als alleinstehend. Dies hat zur Folge, dass sich auch die steuerrechtlichen Freibeträge wieder erheblich vermindern, so dass ggf. selbst dann Steuern gezahlt werden müssen, wenn dies in der Vergangenheit bei Ehepartnern nicht der Fall war.

Das Versorgungswerk ist wie alle Rentenversicherungsträger gehalten, die Höhe der Rentenbezüge an die zuständige Zentralstelle zu melden. Und dies rückwirkend bis 2005. Auch Kapitalleistungen sind von der Meldepflicht erfasst, obwohl die Frage der Besteuerung der Kapitalleistungen höchststrichlich noch nicht entschieden ist. Die Instanzgerichte gehen jedoch bislang geschlossen davon aus, dass auch Kapitalleistungen nach Maßgabe des Alterseinkünftegesetzes zu versteuern sind.

■ ■ ■



# Kooperation beim Thema nachhaltige Kapitalanlage am „Finanzplatz Münster“

**VZWL und Ärzteversorgung Westfalen-Lippe investieren gemeinsam in Timber Waldfonds**

Eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kapitalanlage zwischen den berufsständischen Versorgungswerken in Münster ist die Zielsetzung der „Münsteraner Runde“, die vor etwas mehr als drei Jahren initiiert wurde. Dieses informelle Treffen der Präsidenten, Ausschussvorsitzenden und Geschäftsführer der Versorgungswerke hat nunmehr ein erstes erfreuliches Ergebnis gebracht: Die Gremien des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe haben beschlossen, sich an einem Timber Waldfonds, den die ÄVWL in Zusammenarbeit mit der renommierten Beratungsgesellschaft Mercer aufgelegt hat, zu beteiligen.

Der Fonds hat die Aufgabe, in den nächsten Jahren in enger Abstimmung mit den Versorgungswerken ein breit diversifiziertes, globales Waldportfolio zusammenzustellen. Die Holz-Investments tragen die

anerkannten Gütesiegel für nachhaltige und ökologische Bewirtschaftung und lassen eine stabile Rendite erwarten. Investitionen in Holz sind eine langfristige Kapitalanlage und werden bei dem zu erwartenden Wachstum der Weltbevölkerung als zukunftsträchtiges und nachhaltiges Investment angesehen. Zudem verfügt es über eine geringe Korrelation zu anderen Assetklassen und ist deshalb hervorragend zur Optimierung der Kapitalanlage geeignet.

„Wald ist als nachwachsender Rohstoff eine nachhaltige Ressource und hat eine sehr positive CO2 Bilanz. Es freut uns besonders, dass wir dieses attraktive Investment gemeinsam mit einem Finanzpartner aus Münster bewerkstelligen können“, erklärt der Hauptgeschäftsführer des VZWL, Dr. Helmut Roth. Frau Dr. von Schönberg, Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses glaubt, dass diese Kooperation Signalwirkung haben wird und weitere gemeinsame Investitionen folgen werden: „Diese Partnerschaften machen Sinn: Sie sparen Kosten und bieten Chancen, die ein Partner alleine vielleicht gar nicht wahrnehmen könnte.“



Das Foto zeigt von links:  
Jörg Mengerinhausen, Geschäftsführer des VZWL,  
Dr. Helmut Roth, Hauptgeschäftsführer des VZWL und  
Dr. Andreas Kretschmer,  
Hauptgeschäftsführer Ärzteversorgung WL

# Elektronisches Arbeitgebermeldeverfahren

Zu Anfang dieses Jahres ist eine Neuerung eingetreten: Das elektronische Arbeitgebermeldeverfahren. Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab 01.01.2009 alle Arbeitgeber verpflichtet, ihre Meldungen über rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelte ausschließlich in elektronischer Form zu übermitteln. Dies gilt auch für Arbeitgeber von Mitgliedern einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, die im Angestelltenverhältnis tätig und von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Es ist sehr erfreulich, dass die große Mehrheit der zahnärztlichen Arbeitgeber in Westfalen-Lippe an dem elektronischen Verfahren teilnimmt und die Meldungen in einer Vielzahl der Fälle reibungslos laufen.

Alle Arbeitgeber, die bislang noch nicht elektronisch melden, bitten wir eindringlich, dies nachzuholen. Dies nicht nur, weil hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht und ein Verstoß dagegen sogar mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Das neue Verfahren trägt auch dazu bei, einen reibungslosen Ablauf sowie die korrekte Zuordnung der Rentenversicherungsbeiträge zu gewährleisten und dient somit auch dem Interesse des Mitgliedes. Zudem werden die berufsständischen Versorgungswerke zeitnah mit Änderungsmitteilungen sowie weiteren das sozialversicherungspflichtige Entgelt betreffenden Informationen versorgt.

Ausfüllhilfen finden Sie derzeit im Internet zum Beispiel bei SVNet oder Perfidia und zur Beitrags-erhebung auch auf der Internetseite der DASBV (www.dasbv.de). Die DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH) ist die zentrale Annahmestelle für Meldungen von Beschäftigten, die in einer Berufsständischen Versorgungseinrichtung versichert sind. Auf deren Inter-

netseite erhalten Sie auch weitere Informationen rund um das Arbeitgebermeldeverfahren.

Bei Fragen zur Software, die Sie zur Meldung nutzen, wenden Sie sich bitte ausschließlich an den jeweiligen Hersteller. Weder die DASBV noch das Versorgungswerk können hierzu Auskunft erteilen.

Informationen zum Arbeitgebermeldeverfahren erhalten Sie auch durch unser Merkblatt, das wir Ihnen auf Anfrage gerne zuleiten. Das Merkblatt kann auch im Internet auf der Seite [www.zahnaerzte.de](http://www.zahnaerzte.de) (dort unter Versorgungswerk – Aktuelles) abgerufen werden.

Sollte Ihnen die individuelle Meldenummer Ihrer / Ihres Angestellten nicht vorliegen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Versicherungsbetriebes wenden (Herr Brämer: 0251/507-437, Herr Hoppegarten: 0251/507-417). Um die Auskunft erteilen zu können, benötigen wir Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers.





# kurz & bündig

## Beratungstag des VZWL im Advent

Besuch des Münsteraner Weihnachtsmarktes und **individuelle Beratung außerhalb der Praxiszeiten** beim Versorgungswerk – dies können Sie in diesem Jahr miteinander verbinden. Aufgrund der großen Nachfrage bietet das Versorgungswerk am 2. Adventswochenende einen zusätzlichen Beratungstag

an. **Am Samstag, den 05. Dezember 2009**, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungsbetriebes allen Mitgliedern in der Zeit von **10:00 Uhr bis 16:00 Uhr** für Fragen zu Versorgungsanrechten gerne zu Verfügung. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

## Ansprechpartner im Versorgungswerk

### Geschäftsführung Sekretariat

Heike Olmer-Pickett 0251/507-401  
Eileen Pfeiffer 0251/507-430

### Versicherungsbetrieb

Sarah Potthast 0251/507-406  
Jörg Dohmen (Leistungen) 0251/507-411  
Frank Zeiler (Leistungen) 0251/507-414  
Stephan Brämer (Mitgliedschaft) 0251/507-437  
Christian Hoppegarten 0251/507-417  
(Mitgliedschaft)

### Versicherungsmathematik / Mitgliederstatistik

Wolfgang Fuckner 0251/507-403  
Frank Zeiler 0251/507-414

### Vermögensverwaltung / Immobilien

Jürgen Willamowski 0251/507-423  
Oliver Frie 0251/507-418  
Damian Kuczera 0251/507-412  
Michaela Storey 0251/507-413  
Ursula Hestert 0251/507-408

### EDV / Internes Kontrollsystem (IKS)

Wolfgang Fuckner 0251/507-403  
Gerd Hagemeister 0251/507-436

### Vermögensverwaltung / Direktanlage

Ulrich Wunderlich 0251/507-407  
Damian Kuczera 0251/507-412

### Finanzbuchhaltung

Renate Mersmann 0251/507-404  
Ellen Bergmeier 0251/507-420  
Ewa Kondraciuk 0251/507-405

## IMPRESSUM

Versorgungswerk aktuell  
Auf der Horst 30 | 48147 Münster  
Telefon: 0251/507-0  
Telefax: 0251/507-419  
E-Mail: [versorgungswerk@zahnärzte-wl.de](mailto:versorgungswerk@zahnärzte-wl.de)

Redaktion: Dr. Helmut Roth, Sarah Potthast  
Gesamtherstellung: Raab Werbeagentur GmbH,  
[www.raab-werbeagentur.com](http://www.raab-werbeagentur.com)  
Druck: Meuwesen-Druck



## VERSORGUNGSWERK!

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Auf der Horst 30 | 48147 Münster  
Telefax: 02 51/507 - 419  
E-Mail: [versorgungswerk@zahnärzte-wl.de](mailto:versorgungswerk@zahnärzte-wl.de)